

## **Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich**

KR-Nr. 400/2006

Sitzung vom 4. April 2007

### **486. Motion (Revidierter Fluglärmindex)**

Die Kommission für Energie, Verkehr und Umwelt hat am 18. Dezember 2006 folgende Motion eingereicht:

Der Regierungsrat wird beauftragt, den von ihm vorgelegten Fluglärmindex als Überwachungsinstrument zu überarbeiten und ins Flughafengesetz zu integrieren. Lärmseitige Verbesserungen müssen dabei anteilmässig der Bevölkerung zugute kommen.

#### *Begründung:*

Eine Trennung von Plafonierung und einem Lärmindex drängt sich auf. Eine Bewegungsbeschränkung setzt zwar Grenzen für alle Immissionen des Flughafens, trägt aber nur beschränkt zur Lösung des Lärmproblems bei. Ein Lärmindex, der lärmseitige Verbesserungen anteilmässig der betroffenen Bevölkerung zugute kommen lässt, würde allen dienen. Unabhängig vom Ausgang der Kantonsratsberatungen und der Volksabstimmung zur Flughafeninitiative wäre dies ein konstruktiver und kreativer Lösungsansatz, einen solchen Index ohne Zeitdruck wissenschaftlich zu validieren.

Auf Antrag der Volkswirtschaftsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Zur Motion der Kommission für Energie, Verkehr und Umwelt wird wie folgt Stellung genommen:

Am 7. Juli 2004 wurde die Volksinitiative für eine realistische Flughafenpolitik eingereicht, deren Zustandekommen der Regierungsrat am 15. September 2004 feststellte und die Vorlage zuhanden des Kantonsrates verabschiedete (Vorlage 4203). Mit Bericht und Antrag vom 21. Dezember 2005 empfahl der Regierungsrat die Volksinitiative zur Ablehnung und unterbreitete dem Kantonsrat mit dem «Zürcher Fluglärm-Index» (ZFI) einen Gegenvorschlag (Vorlage 4203a).

Zwischen Frühjahr und Herbst 2006 wurde die Vorlage 4203 in der Kommission für Energie, Verkehr und Umwelt (KEVU) beraten. Dabei fanden weder die Volksinitiative noch der Gegenvorschlag des Regierungsrates eine Mehrheit. Stattdessen verabschiedete die KEVU einen Gegenvorschlag, wonach der Staat darauf hinzuwirken habe, dass die

Zahl von 320 000 Flugbewegungen pro Jahr nicht überschritten und eine Nachtflugsperrung von sieben Stunden eingehalten werden (Vorlage 4203b). Hinzu kamen zwei Minderheitsanträge. Der Minderheitsantrag Habicher (im Folgenden «ZFI+») übernahm den Gegenvorschlag des Regierungsrates mit dem ZFI vollumfänglich und ergänzte ihn dahingehend, dass zum einen der Staat darauf hinwirken soll, dass eine Nachtflugsperrung von sieben Stunden eingehalten wird, und dass zum andern der Kantonsrat bei Erreichen von 320 000 Flugbewegungen mit einem referendumsfähigen Beschluss entscheidet, ob der Staat auf eine Bewegungsbeschränkung hinwirken soll. Gemäss dem anderen Minderheitsantrag (Minderheitsantrag Brunner) soll der Staat darauf hinwirken, dass die Zahl von 320 000 Flugbewegungen pro Jahr nicht überschritten und eine Nachtflugsperrung von acht Stunden eingehalten werden; dieser Antrag verzichtet auf den ZFI.

Die Vorlage 4203 wurde vom Kantonsrat am 5. Februar 2007 (erste Lesung) und am 26. März 2007 (zweite Lesung) beraten. Dabei wurden sowohl die Volksinitiative als auch der Mehrheitsantrag der KEVU (320 000 Flugbewegungen, sieben Stunden Nachtruhe, ohne «ZFI») und der Minderheitsantrag Brunner (320 000 Flugbewegungen, acht Stunden Nachtruhe, ohne «ZFI») abgelehnt. Angenommen wurde hingegen der Minderheitsantrag «ZFI+» (sieben Stunden Nachtruhe, Referendum bei Erreichen von 320 000 Flugbewegungen, mit ZFI). Damit hat der Kantonsrat dem bestehenden Konzept des ZFI zugestimmt.

Unter diesen Umständen ist eine Überarbeitung des ZFI im Sinne der Motion der KEVU nicht angezeigt. Der ZFI soll im Falle seiner Annahme durch die Stimmberechtigten vielmehr im Sinne seiner heutigen Konzeption umgesetzt werden. Sollten in den kommenden Jahren neue wissenschaftliche Erkenntnisse vorab seitens der Lärmwirkungsforschung vorliegen, wäre darüber zu befinden, ob diese allenfalls in den «ZFI» einfließen sollen.

Der Regierungsrat beantragt dem Kantonsrat deshalb, die Motion KR-Nr. 400/2006 nicht zu überweisen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Volkswirtschaftsdirektion.

Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber:

**Husi**